



## Der Künstler-Sozialversicherungsfonds und seine Leistungen im Kurzüberblick

Zuschüsse zur Künstler-Sozialversicherung bilden eine wichtige Säule für die Absicherung von Kunstschaffenden bei Unfällen, Krankheit und in der Pension

### welter.skelter

#### WECHSELN MÖGLICH

Ein Mann und ein Koffer. Gemeinsam unterwegs. Ständig. ICE 605. Völlig überfüllt. ICE 408 detto. Speisewagen 1. Speisewagen 2. Der Mann und sein Koffer. Immer unterwegs. Über Monate. Einmal hier und einmal da. Ankommen unmöglich. David Foster Wallace als Begleiter. Unendlicher Spaß. Zu viel Alkohol. Theater. Zu wenig Drogen. Musik. Gebt einem Mann einen Strick, und er wird sich damit aufhängen. ICE 802. Idiotisches Treiben. Kasimir und Karoline auf dem Oktoberfest.

Und Regen. An jedem Ort. Züge, Busse, Straßenbahnen. Düsseldorf. Kein Beuys und kein Kraftwerk. Bloß tote Hose. Statt Filz und Techno nur Campino. Bitter. Gebt einem Mann ein Gewehr, und er wird ohne Zögern mit der Mündung der Flinte seinen geöffneten Mund suchen.

ICE 311. Werbeveranstaltung für Smartphones und Tablets. Die Entdeckung des Chaos. Die Entdeckung des Nichts. Umsteigen. Zu wenig Zeit. Der Koffer ächzt. Zu viel Zeit. 100 Jahre Einsamkeit. Rechts Marquez und links Foster Wallace. Oder Umgekehrt. ICE 209. Schlechtes Essen.

Noch schlechteres Gewissen. Gebt einem Mann ein Messer, und er wird wissen, was er damit zu tun hat. Wieder Regen. Die Flut. Der Sturm. ICE 457. Zwölf Stunden lang. Wien. Wodka mit der Striebeck. Küsschen hier und Küsschen da. Der Mann ächzt. Der Koffer wartet schon. Weiter. Immer weiter. Über die Strassen. Über die Felder. Im Sumpf. ICE irgendwas. Natürlich verspätet. Natürlich voll. Bis zum Anschlag. Alles ächzt. Dann wieder Düsseldorf. Mittsommernacht. Ein Theaterstück. Mit Michael und Anna als Bob und Helena. Arbeit. Kein Schlaf. Der Mann und sein Koffer in einem Mietauto. Perfume Genius im CD-Player. Und Laibach. Tata ta tata. Ein Parkhaus. Mitten in der Nacht. Dort eine Leuchtschrift. WECHSELN MÖGLICH.

Der Mann zündet sich eine Zigarette an. Hält inne.

Für ein paar Sekunden.

 Oliver Welter

Selbstständig erwerbstätige Künstlerinnen und Künstler unterliegen der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Um ihnen die Beitragsleistung zu erleichtern, wurde der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) eingerichtet.<sup>1</sup> Dieser speist sich vor allem aus Abgaben, die Hersteller/Importeure/Vermieter von Satelliten-Empfangsgeräten sowie gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen zu leisten verpflichtet sind.

Anspruch auf einen Zuschuss aus dem KSVF hat, wer als selbstständiger Künstler arbeitet, aus diesem Grund bei der SVA in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist und aus der künstlerischen Tätigkeit einen jährlichen Gewinn von mindestens Euro 4.743,72,<sup>2</sup> jedoch maximal Euro 23.718,60<sup>3</sup> erzielt. Der Grund für diese Betragsgrenzen liegt darin, dass der Gesetzgeber nur aktiv tätige und finanziell schwache Künstler durch Zuschüsse zur Sozialversicherung fördern will. Die Untergrenze stellt sicher, dass die Begünstigten tatsächlich in einem relevanten Ausmaß selbstständig künstlerisch tätig sind. Wird diese nicht erreicht, können auch Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und Stipendien oder Preise mit eingerechnet werden.

Künstler im Sinne des K-SVFG ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.<sup>4</sup> Die fachlich zuständige Kurie der Künstlerkommission erstellt auf Grundlage von Werkproben und diverser Unterlagen (Lebenslauf etc.) ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Qualifikation als Künstler.

Antragstellung. Für die Einleitung eines Verfahrens auf Gewährung von Zuschüssen muss das dafür vorgesehene Formular verwendet werden. Der Antrag kann sowohl bei der SVA als auch beim KSVF eingereicht werden. Die Zuschüsse können für ein oder mehrere Kalenderjahre oder unbefristet sowie auch rückwirkend für

vier Kalenderjahre beantragt werden.<sup>5</sup> Der Beitragszuschuss wird vom KSVF direkt an die SVA überwiesen und auf die zu leistenden Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge angerechnet. Dem betreffenden Künstler werden von der SVA nur mehr die um den Zuschuss verringerten Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben. Aktuell beträgt der maximale jährliche Beitragszuschuss Euro 1.722,-.

Rückforderung. Wenn der Gewinn außerhalb der oben genannten Betragsgrenzen liegt, muss der Bezieher den Zuschuss zurückzahlen. Der Fonds kann die Rückzahlungsforderung unter gewissen Voraussetzungen stunden, eine Ratenzahlung bewilligen oder in besonderen Härtefällen auch auf die Rückforderung verzichten.<sup>6</sup>

Ruhendmeldung. Die selbstständige künstlerische Erwerbstätigkeit kann beim KSVF ruhend gemeldet werden. Damit verbunden ist die Ausnahme von der Pflichtversicherung bei der SVA für die Zeit des Ruhens.<sup>7</sup> Dies erlaubt die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. 2012 wurde außerdem die „Pensionsklausel“ im K-SVFG gestrichen – Kunstschaffende mit aufrechten Pensionsansprüchen können seither regulär Zuschüsse aus dem KSVF beziehen.

Detaillierte Informationen (Kontakt, Formulare etc.) über den KSVF finden Sie unter: [www.ksvf.at](http://www.ksvf.at). Auskünfte erhalten Sie auch bei der Sozialversicherungsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft, Landesstelle Kärnten, Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Telefon: 05 08 08-2026.

 Anna Wöllik

<sup>1</sup> Dies erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013.

<sup>2</sup> = der 12-fache Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG.

<sup>3</sup> = der 60-fache Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um Euro 2.371,86,- (= der 6-fache Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG)

<sup>4</sup> § 2 Abs. 1 K-SVFG.

<sup>5</sup> § 19 K-SVFG.

<sup>6</sup> § 23 K-SVFG.

<sup>7</sup> § 22a K-SVFG.